

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Psychologie
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Psychologie im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Psychologie. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten mindestens im Umfang von 27 Wochen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Psychologie haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - (i) fundiertes Wissen in den wesentlichen Teildisziplinen des Faches Psychologie sowie Kenntnisse über deren Anwendung erworben haben. Diese qualifizieren die Absolventen für das Lehramt an Berufskollegs.
 - (ii) über grundlegende Kenntnisse der psychologischen Forschungsmethoden sowie ihrer statistischen Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten verfügen und auf deren Basis

befähigt sind, in den Themenbereichen der Handlungsfelder Arbeit, Bildung und Gesundheit psychologische Problemstellungen zu beschreiben, zu erklären, vorherzusagen, Interventionen durchzuführen und deren Erfolg zu evaluieren.

- (iii) In der Lage sind, das Unterrichtsfach Psychologie in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten und zu vermitteln und auch psychologische Modelle, Forschungsmethoden und Erklärungsansätze sowohl in der Praxis als auch außerhalb des Unterrichts einzusetzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2 Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Psychologie kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden. . Ist Psychologie im Bachelor-Studium Kernfach gewesen, wird Psychologie im Master-Studium als erstes Unterrichtsfach studiert; war Psychologie im Bachelor-Studium Komplementfach, wird Psychologie im Master-Studium als zweites Unterrichtsfach studiert.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

Wird eine berufliche Fachrichtung zusammen mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung studiert, so verteilen sich die Studienanteile wie folgt:

- 22 SWS / 33 CP auf das 1. Unterrichtsfach (berufl. Fachrichtung);
- 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach (spezielle berufl. Fachrichtung);
- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft, darin sind 6 SWS / 9 CP Berufspädagogik enthalten
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Psychologie als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Psychologie als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Psychologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Psychologie.

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Psychologie als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Psychologie als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium gliedert sich in 5 der folgenden 7 Module. Dabei sind gegebenenfalls jene Module zu wählen, die im Bachelorstudium ausgelassen wurden:

Modul 3 (6 SWS / 9 CP): „Psychologische Forschungsmethoden“

In diesem Modul werden die forschungsmethodischen Grundlagen der Psychologie vermittelt. Diese sind Voraussetzung für das vertiefte Verständnis psychologischer Forschungsergebnisse, für die Fähigkeit zur korrekten Durchführung empirischer Studien und stellen die Basis für eine Reihe von anwendungsbezogenen Kompetenzen der Absolventen dar (z.B. Diagnostik und Evaluation). Es werden fundierte Kenntnisse in Statistik und Untersuchungsdesign vermittelt. Die Studierenden sollen beurteilen können, welche psychologischen Forschungsmethoden für welche Fragestellung angemessen sind und welche fachliche Bedeutung und Reichweite diese haben. Auf Basis dieses Wissens sollen sie wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse (z.B. in der Fachliteratur) kritisch analysieren können. Schließlich sollen sie psychologische Forschungsmethoden bei der Erhebung und Auswertung von Daten richtig anwenden sowie ihre Ergebnisse methodenkritisch interpretieren können.

Modul 4 oder Modul 5:**Modul 4** (6 SWS / 9 CP): „Sozialpsychologische Grundlagen“

Gegenstand dieses Moduls sind wissenschaftliche Ansätze zur Untersuchung der Frage, wie menschliches Denken, Fühlen und Verhalten von der realen oder vorgestellten Gegenwart anderer Menschen beeinflusst wird. Neben der Vermittlung von grundlegendem Wissen über die Fragestellungen, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Sozialpsychologie sollen die Studierenden dazu angeregt werden, Situationen hinsichtlich sozialpsychologischer Aspekte zu analysieren und Grundlagenwissen auf praktische Probleme anzuwenden. In der Forschungs- Vertiefung üben die Studierenden exemplarisch die wissenschaftliche Erforschung sozialpsychologischer Phänomene.

Modul 5 (6 SWS / 9 CP): „Entwicklungspsychologische Grundlagen“

Das Modul behandelt die Entwicklungsveränderungen des Erlebens und Verhaltens im Lebenslauf. Die Studierenden können neben empirisch fundiertem Wissen zu Entwicklungsveränderungen einzelner Funktionsbereiche (wie z. B. Emotion, Gedächtnis) die Fähigkeit erwerben, altersadäquate psychologische Datenerhebungsmethoden zu erlernen und anzuwenden. Außerdem erwerben die Studierenden die Fertigkeit, empirische Arbeiten im Bereich der Entwicklungspsychologie selbst durchzuführen, zu dokumentieren und auch andere Studien adäquat zu bewerten.

2 von den folgenden Modulen 7 – 9**Modul 7** (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Bildung“

In diesem Modul werden theoretische Grundlagen und Methoden des Wissenserwerbs und der Steuerung von Lehr-Lernprozessen thematisiert sowie hierbei relevante motivationale, emotionale, soziale und differentielle Prozesse behandelt. Das Modul soll Studierende in die Lage versetzen, vorhandene Theorien und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie in schulischen und außerschulischen Kontexten in konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis umzusetzen und Praxisphänomene erklären zu können.

Modul 8 (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Gesundheit“

Das Modul vermittelt einen Überblick über die zentralen Gebiete der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie. Hierzu werden generell Informationen zu einzelnen Störungsbildern (z. B. Symptome, Prävalenz) ebenso vermittelt wie Modelle der Störungsentstehung und Möglichkeiten der Intervention und Förderung. Dies wird ergänzt durch vertiefende Lehrangebote z. B. aus dem Bereich der Notfallpsychologie, der Gesundheitsförderung und –prävention oder entwicklungspsychopathologischer Grundlagen. Die Studierenden sollen nach Abschluss dieses Moduls über Theorien, Krankheitsbilder, spezifische Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sowie deren Effektivität informiert sein.

Modul 9 (6 SWS / 9 CP): „Handlungsfeld Arbeit“

Das Modul führt in die psychologischen Aspekte der Arbeit und ihrer Organisation in unserer Gesellschaft ein. Es behandelt die zentralen Themenbereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie und zeigt auf, wie man mit Hilfe psychologischen Wissens und psychologischer Methoden praktische Probleme bei der Arbeit und in Organisationen lösen kann. Die Studierenden sollen nach dem Studium dieses Moduls in der Lage sein, vorhandene Theorien und empirische Ergebnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie in konkrete Handlungsempfehlungen zur Lösung praktischer Probleme umzusetzen.

Modul TPM FD: Psychologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Psychologie.

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Psychologie geschrieben, so ist das Modul Masterarbeit (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen.

Modul MA (6 SWS / 9 CP+15 CP für die Masterarbeit): Masterarbeit

Dieses Modul dient der Begleitung und Hilfestellung zur Erstellung der Masterarbeit. LV 1 stellt eine fachliche Wahlveranstaltung dar. Da die Masterarbeiten in laufende Forschungsthemen eingebunden sind, werden hier aktuelle Forschungsfragen und Methodenprobleme der Psychologie behandelt. In LV 2 (4-stündiges Forschungskolloquium) werden die Masterarbeiten der Teilnehmer geplant, vorgestellt, diskutiert und wesentliche Ergebnisse präsentiert.

Das Modul umfasst die folgenden Elemente:

LV 1: Wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie (Fachliche Wahlveranstaltung).

LV 2: Wissenschaftliches Arbeiten in der psychologischen Forschung (bspw. 4-stündiges Forschungskolloquium).

- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)

- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS

- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Psychologie (TPM FD: Psychologie) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

Dieses Modul dient dazu die Fähigkeit zu vermitteln, Wissensbestände aus Disziplinen der Psychologie in unterrichtsplanerisches und fachdidaktisches Handeln umzusetzen und in das Gesamtbild psychologischer Paradigmen einzuordnen. Die Studierenden sollen somit ihre fundierten theoretischen und methodischen Kenntnisse nicht nur vermitteln können, sondern auch in der Lage sein, sie unter fachdidaktischer bzw. instruktionspsychologischer (Technik, Art und Form der Wissensvermittlung) Perspektive anzuwenden.

Es umfasst die folgenden Elemente:

Es umfasst die folgenden Elemente:

LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Paradigmen des Psychologieunterrichts: 2 SWS/3 CP.

LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsychologie und Unterrichtsplanung: 2 SWS/ 3 CP

LV 3: Begleitseminar. Methoden des Psychologieunterrichts: 2 SWS/3 CP

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Psychologie schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.
- (10) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem insgesamt 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Psychologie werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen. Bei Modulprüfungen beträgt die Bearbeitungszeit für eine Klausur maximal 4 Stunden und für eine mündliche Prüfung sind maximal 45 Minuten vorgesehen. Bei Teilleistungen beträgt die Dauer einer Klausur maximal 3 Stunden und für eine mündliche Prüfung sind von 15 bis 30 Minuten vorgesehen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-BK möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen (je nach belegten Modul:

TPM FD: Psychologie: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul 3: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

Modul 4: Teilleistung 1: Klausur zur Lehrveranstaltung „Sozialpsychologie I“

Teilleistung 2: Klausur zu Sozialpsychologie IIIa oder Bericht zu Sozialpsychologie IIIb.

Modul 5: Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung.

Modul 7: Teilleistung 1: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 1.

Teilleistung 2: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 2.

Teilleistung 3: mündliche oder schriftliche Prüfung oder Präsentation zur LV 3.

Modul 8: Modulprüfung in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Modul 9: Teilleistung 1: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 1.

Teilleistung 2: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 2.

Teilleistung 3: mündliche oder schriftliche Prüfung zur LV 3.

TPM FD: Psychologie: Modulprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vor-

träge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächer-spezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte zwischen 40 und 80 Seiten liegen. Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-BK.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Februar 2009.

Dortmund, den 16. November 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2 : Modulbeschreibungen

Modul 3: Psychologische Forschungsmethoden

Modul 4: Sozialpsychologische Grundlagen

Modul 5: Entwicklungspsychologische Grundlagen

Modul 7: Handlungsfeld „Bildung“

Modul 8: Handlungsfeld „Gesundheit“

Modul 9: Handlungsfeld „Arbeit“

Modul TPM FD: Fachdidaktik Psychologie

Modul: Masterarbeit

Anlage 1a. Beispiel eines Studienverlaufsplans für das Komplementfach Psychologie im Rahmen des MA- Studiums

Sem.		CP		CP		CP		CP		CP
1	V	2	LV1 Pädagogische Psychologie I	2	LV1 Klinische Psychologie I	2	LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Paradigmen des Psychologieunterrichts	2		
	/									
	S						LV 1: Kurzreferat, schriftl. Test, Hausarbeit			
	L									
	P		Mündliche oder schriftliche Prüfung zu LV 1	1						
2	S	2	LV2 Pädagogische Psychologie II	2	LV2 Klinische Psychologie II	2	LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsychologie und Unterrichtsplanung	2		
		2	LV3 Vertiefung Pädagogische Psychologie	2	LV3 Vertiefung Klinische Psychologie/Gesundheitspsychologie	2	LV 3: Begleitseminar. Methoden des Psychologieunterrichts	2		
	S				Nach Maßgabe der Seminarleitung	2	LV 2: Erarbeitung von Unterrichtsmaterial; Schulpraktikum			
	L									
	P	3	Mündliche oder schriftliche Prüfung zu LV2 und LV 3	2	Mündliche oder schriftliche Modulprüfung	3	Modulabschlussprüfung (Klausur)	3		
3	V	2	LV 1 Entwicklungspsychologie I	2	LV 1: Einführung in die A&O	2			LV 1: Wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie	2
	/	2			LV2: A&O	2			LV 2a: 2-stündiges Forschungskolloquium	2
	S									
	L									
	P	2			LV 1: mündl. oder schriftl. Prüfung					
					LV 2: mündl. oder					

4	V / S	LV 3 a) Grundlagen- Anwendungs- Vertiefung oder b) Forschungs- Vertiefung	2	LV 2 Entwicklungs- psychologie II LV3 Vertiefung	2 2	schriftl. Prüfung LV3 Vertiefung A&O	2			LV 2b: 2-stündiges Forschungskollo- quium	2
	S L			Nach Maßgabe der Seminarleitung						LV 1-3: Nach Maß- gabe der Veran- stalter	3
	P	Klausur zur LV 3a oder Bericht zur LV 3b	1	Mündliche Modul- prüfung	3	LV3: mündl. oder schriftl. Prüfung	3			Masterarbeit	15

Sem. = Semester; V/S = Vorlesung / Seminar; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; P = Prüfung; CP = Creditpoints; VP – Std. = Versuchspersonenstunden.

Anlage 1b. Beispiel eines Studienverlaufsplans für das Kernfach Psychologie im Rahmen des MA- Studiums

Sem.			CP		CP
1	V / S	LV 1: Fachdidaktik I. Ausgewählte Para- digmen des Psycho- logieunterrichts	2		
	S L	LV 1: Kurzreferat, schriftl. Test, Haus- arbeit			
	P				
2	S	LV 2: Fachdidaktik II. Instruktionspsy- chologie und Unter- richtsplanung	2 2		
	S L	LV 3: Begleitseminar. Methoden des Psychologieunter- richts LV 2: Erarbeitung von Unterrichtsmaterial; Schulpraktikum			

	P	Modulabschlussprüfung (Klausur)	3		
3	V / S			LV 1: Wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie LV 2a: 2-stündiges Forschungskolloquium	2 2
	S L				
	P				
4	V / S			LV 2b: 2-stündiges Forschungskolloquium	2
	S L			LV 1-3: Nach Maßgabe der Veranstalter	3
	P			Masterarbeit	15

Sem. = Semester; V/S = Vorlesung / Seminar; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; P = Prüfung; CP = Creditpoints; VP – Std. = Versuchspersonenstunden

